

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das IPPC-Anlagengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das IPPC-Anlagengesetz, LGBl Nr 59/2005, wird geändert wie folgt:

1. Der Gesetzestitel und die Abkürzung lauten: „Gesetz, mit dem in Umsetzung bestimmter Richtlinien der Europäischen Union besondere Umweltschutzvorschriften erlassen und die Mitteilung von Umweltinformationen geregelt werden (Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG)“

2. Dem Gesetzestext wird vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

IPPC-Anlagen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bewilligungsvorbehalt; Bewilligungsantrag
- § 4 Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Staaten im Verfahren
- § 5 Parteistellung; Verfahrenskonzentration und -koordination
- § 6 Entscheidung über den Bewilligungsantrag
- § 7 Fertigstellung der Anlage
- § 8 Pflichten des Anlagenbetreibers
- § 9 Verwendung von Daten
- § 10 Anpassungsmaßnahmen
- § 11 Auflassung der Anlage
- § 12 Erlöschen der Bewilligung

- § 13 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- § 14 Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Strategische Teil-Umgebungslärmkarten
- § 17 Teil-Aktionspläne
- § 18 Information der Öffentlichkeit und Umweltprüfung
- § 19 Umgebungslärmschutz-Verordnung

2. Abschnitt

Straßenverkehrslärm

- § 20 Begriffsbestimmungen
- § 21 Ermittlung der Hauptverkehrsstraßen
- § 22 Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten
- § 23 Strategische (Teil-)Aktionspläne

3. Abschnitt

Information über die Umwelt

- § 24 Ziel und Anwendungsbereich des 3. Abschnittes
- § 25 Umweltinformationen
- § 26 Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen
- § 27 Erledigung der Begehren
- § 28 Freier Zugang zu Umweltinformationen
- § 29 Mitteilungsschranken
- § 30 Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- § 31 Rechtsschutz
- § 32 Veröffentlichung von Umweltinformationen
- § 33 Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen
- § 34 Amtshilfe

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 35 Abgabenbefreiung
- § 36 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

- § 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 38 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu
- § 39 Umsetzungshinweis“

3. Der 1. Abschnitt erhält die Bezeichnung „**IPPC-Anlagen**“.

4. Im § 1, dessen Überschrift „Anwendungsbereich des 1. Abschnittes“ lautet, werden die Worte „Dieses Gesetz“ durch die Worte „Dieser Abschnitt“ ersetzt.

5. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Im Sinn dieses Gesetzes“ durch die Worte „Im Sinn dieses Abschnittes“ ersetzt.

5.2. Am Ende der Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„9. Umgebungslärm: jene zu unzumutbaren Belastungen beitragenden Geräusche im Freien, die vom Straßenverkehr oder durch IPPC-Anlagen verursacht werden. Lärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Lärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, ist kein Umgebungslärm;

10. Lärmindizes: die gemittelte Lärmbelastung für die im Folgenden genannten Tageszeitabschnitte in Dezibel (dB) unter Bezugnahme auf einschlägige Normen oder Bewertungsmethoden:

- a) L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex): Lärmindex für die allgemeine Belastung,
- b) L_{day} (Tag-Lärmindex): Lärmindex für die Belastung während des Tages,
- c) $L_{evening}$ (Abendlärmindex): Lärmindex für die Belastung am Abend,
- d) L_{night} (Nachtlärmindex): Lärmindex für die Belastung in der Nacht;

11. Dosis-Wirkung-Relation: den Zusammenhang zwischen dem Wert eines Lärmindex und einer gesundheitsschädlichen Auswirkung;

12. Ballungsraum Salzburg: das Gemeindegebiet der Stadt Salzburg;

13. ruhige Gebiete: Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Ausweisung einen besonderen Schutzanspruch in Bezug auf Umgebungslärm, der gegebenenfalls mit einem geeigneten Lärmindex im Zusammenhang steht, aufweisen;

14. Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarte: Karte zur Gesamtbewertung oder Gesamtprognose jener Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet, die auf Gelände mit Anlagen gemäß § 1 im Ballungsraum zurückzuführen ist;

15. Ausarbeitung von strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten: Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Umgebungslärmsituation anhand eines Lärm-

indexes mit der Beschreibung der Überschreitung der einschlägigen Schwellenwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind;

16. Schwellenwerte für die Aktionsplanung: jene Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den (Teil-)Aktionsplänen, insbesondere nach Maßgabe dieses Gesetzes, in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind;
17. (Teil-)Aktionsplan: Plan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, gegebenenfalls auch für Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete.“

6. Im § 14 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „dieses Abschnittes“ ersetzt.

7. § 16 erhält die Bezeichnung „§ 37“.

8. § 17 entfällt.

9. Nach § 15 wird eingefügt:

„Strategische Teil-Umgebungslärmkarten

§ 16

Bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Umgebungslärmkarten für alle in diesem Gebiet gelegenen IPPC-Anlagen auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten zu überprüfen. Diese strategischen Teil-Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Angaben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

Teil-Aktionspläne

§ 17

(1) Bis spätestens 31. Mai 2013 hat die Landesregierung für den Ballungsraum Salzburg Teil-Aktionspläne für IPPC-Anlagen auszuarbeiten. Diese Pläne sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) In den Teil-Aktionsplänen sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, wenn sich auf Grund der Schwellenwerte, insbesondere unter Heranziehung der Belästigungswirkung und einer Dosis-Wirkung-Relation, ergibt, dass

1. der Umgebungslärm in bestimmten erhobenen Situationen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben oder eine unzumutbare Belästigung darstellen kann oder
2. die Einhaltung geltender Grenzwerte nicht gewährleistet erscheint.

Die Maßnahmen sind nach Maßgabe der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorzusehen.

(3) Die Teil-Aktionspläne sind anhand aktueller Erfordernisse, die sich aus dem Lärmschutz, der Lärminderung oder der Lärmverhütung ergeben, mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(4) Durch die Abs 1 bis 3 werden keine subjektiven Rechte begründet.

Information der Öffentlichkeit und Umweltprüfung

§ 18

Auf Teil-Aktionspläne finden betreffend die Information der Öffentlichkeit und die Umweltprüfung die Bestimmungen des § 5 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 (S.AWG) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der im § 5 Abs 1 letzter Satz S.AWG genannten Institutionen folgende Institutionen gesondert zu verständigen sind:

1. die in Betracht kommenden Bundesdienststellen;
2. die Salzburger Landesumweltanwaltschaft;
3. die Stadt Salzburg und die sonst betroffenen Gemeinden.

Umgebungslärmschutz-Verordnung

§ 19

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Regelungen des Gemeinschaftsrechtes sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über:

1. die Lärmindizes,
2. die Bewertungsmethoden für Lärmindizes,
3. die Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen,

4. die Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Teil-Umgebungslärmkarten und von Teil-Aktionsplänen sowie die jeweils im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen,
5. die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Teil-Umgebungslärmkarten, Teil-Aktionspläne und Berichte.

In einer solchen Verordnung kann auch die Verbindlichkeit von technischen Normen und Richtlinien, wie sie insbesondere in den Anhängen der im § 27 Z 2 zitierten Richtlinie oder in Europäischen Normen (EN-Normen) enthalten sind, angeordnet werden.

2. Abschnitt

Straßenverkehrslärm

Begriffsbestimmungen

§ 20

Die Begriffsbestimmungen des § 2 gelten in Bezug auf die §§ 21 bis 23 sinngemäß. Ergänzend bedeuten im Sinn dieses Gesetzes die Ausdrücke:

1. Straßenverkehrslärm: Umgebungslärm, der durch den Straßenverkehr auf Straßen im Sinn des § 1 Abs 1 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 (LStG 1972) oder des § 1 des Gesetzes, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen werden, verursacht wird;
2. Hauptverkehrsstraßen: Straßen im Sinn der Z 1 mit Ausnahme der Straßen gemäß § 4 Abs 1 lit b LStG 1972 mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr.

Ermittlung der Hauptverkehrsstraßen

§ 21

(1) Die Landesregierung hat die Hauptverkehrsstraßen im Landesgebiet festzustellen. Jene Hauptverkehrsstraßen, die ein Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen aufweisen, sind gesondert auszuweisen.

(2) Die gemäß Abs 1 festgestellten Hauptverkehrsstraßen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die jeweilige Meldung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten

§ 22

(1) Die Landesregierung hat für Hauptverkehrsstraßen strategische Umgebungslärmkarten auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Umgebungslärmkarten zu überprüfen, und zwar:

1. für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr bis spätestens einen Monat nach dem im § 38 Abs 1 bestimmten Zeitpunkt;
2. für sonstige Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Mai 2012.

(2) Die Stadt Salzburg hat für Straßen im Ballungsraum Salzburg bis spätestens 31. Mai 2012 strategische Teil-Umgebungslärmkarten auszuarbeiten oder bereits bestehende strategische Teil-Umgebungslärmkarten zu überprüfen.

(3) § 19 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Nach den aus Abs 1 und 2 sich jeweils ergebenden Zeitpunkten sind die strategischen Umgebungslärmkarten alle fünf Jahre von der Landesregierung bzw von der Stadt Salzburg zu überprüfen.

(5) Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten sind mit den jeweils in Zusammenhang stehenden Angaben von der Landesregierung bzw von der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

Strategische Teil-Aktionspläne

§ 23

(1) Die Landesregierung hat strategische Teil-Aktionspläne für Hauptverkehrsstraßen auszuarbeiten, und zwar:

1. für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr bis spätestens 31. Mai 2008;
2. für sonstige Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Mai 2013.

(2) Die Stadt Salzburg hat für Straßen im Ballungsraum Salzburg strategische Teil-Aktionspläne bis spätestens 31. Mai 2013 auszuarbeiten.

(3) Die §§ 17 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Maßnahmen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, dürfen in die Teil-Aktionspläne gemäß Abs 1 nur auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde aufgenommen werden.

(5) Die strategischen Teil-Aktionspläne sind von der Landesregierung bzw der Stadt Salzburg dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Informationen über die Umwelt

Ziel und Anwendungsbereich des 3. Abschnittes

§ 24

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes dienen:

1. der Gewährleistung des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die informationspflichtige Stellen verfügen;
2. der Sicherstellung der Verbreitung und Zugänglichkeit von Umweltinformationen in der bzw für die Öffentlichkeit in möglichst umfassender und systematischer Weise unter Verwendung elektronischer Technologien, soweit diese mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind.

(2) Informationspflichtige Stellen im Sinn dieses Abschnittes sind, soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen:

1. Verwaltungsbehörden, soweit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben, die einen Umweltbezug haben, wahrnehmen;
2. sonstige Organe der Verwaltung, die Aufgaben nach Z 1 unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde erfüllen;
3. natürliche oder juristische Personen des Privatrechtes, die umweltbezogene öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, wenn Verwaltungsbehörden nach Z 1 oder sonstige Organe der Verwaltung nach Z 2
 - a) über diese Personen die Aufsicht oder Kontrolle ausüben oder
 - b) auf diese Personen mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss auf Grund von einschlägigen Vorschriften, Eigentum oder finanzieller Beteiligung ausüben. Ein beherrschender Einfluss ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Stellen nach Z 1 oder

- Z 2 allein oder gemeinsam die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können;
4. Organe, soweit sie umweltbezogene Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinden besorgen.

(3) Mit Verordnung der Landesregierung können aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit informationspflichtige Stellen im Sinn des Abs 2 Z 2 und 3 bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht (§ 28) von der für die Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben, soweit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben erfüllen, Begehren auf die Mitteilung von Umweltinformationen, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde weiterzuleiten, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, oder die informationssuchende Person schriftlich an diese zu verweisen.

(5) Auf Umweltinformationen finden die Bestimmungen des 1. Abschnittes des ADDS-Gesetzes keine Anwendung.

Umweltinformationen

§ 25

- (1) Umweltinformationen sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über:
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 3. Maßnahmen wie Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Vereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maß, in dem sie vom Zustand der unter Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den unter den Z 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

(2) Umweltinformationen, über die informationspflichtige Stellen verfügen, sind solche, die von diesen erstellt worden sind und sich im Besitz derselben befinden oder von anderen Stellen oder Personen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt werden und dieser auf Anforderung zu übermitteln sind.

Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen

§ 26

(1) Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen können schriftlich oder, soweit es der Sache nach tunlich erscheint, mündlich bei der auskunftspflichtigen Stelle eingebracht werden, die über die begehrte Umweltinformation verfügt. Sie können in jeder technischen Form gestellt werden, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Begehren, die auf die Mitteilung tagesaktueller Messwerte gerichtet sind, können auch mündlich oder telefonisch gestellt werden.

(2) Bei Begehren, aus welchen der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Umweltinformationen nicht ausreichend klar hervorgeht, ist die informationssuchende Person unverzüglich zu einer schriftlichen Präzisierung des Ansuchens innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist zu ersuchen, wobei ihm soweit möglich Unterstützung zB in Form von Hinweisen auf bereits veröffentlichte Verzeichnisse über Umweltinformationen zu geben ist. Kommt die informationssuchende Person diesem Ersuchen nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, gilt das Begehren als nicht eingebracht.

(3) Langt bei einer informationspflichtigen Stelle ein Begehren mit Bezug auf eine Angelegenheit ein, die nicht in deren Wirkungsbereich fällt, hat diese das Begehren unverzüglich unter gleichzeitiger Benachrichtigung der informationssuchenden Person an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die informationssuchende Person an diese zu verweisen.

Erledigung der Begehren

§ 27

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen unverzüglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen wie folgt zu erledigen:

1. die gewünschten Umweltinformationen zur Gänze mitteilen;
2. die gewünschten Umweltinformationen teilweise und die Gründe dafür, dass dem Begehren nicht zur Gänze entsprochen wird, mitteilen;
3. unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe mitteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.

Die Mitteilung der Gründe dafür, dass dem Begehren nicht (zur Gänze) entsprochen wird, hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Begehren schriftlich gestellt oder darum ausdrücklich ersucht worden ist. Gleichzeitig ist auf die Rechtsschutzmöglichkeit gemäß § 31 Abs 1 hinzuweisen.

(2) Die im Abs 1 bestimmte Frist beginnt mit dem Einlangen des Begehrens und bei Präzisierungersuchen gemäß § 26 Abs 2 mit dem Einlangen der Präzisierung. Bei Begehren, denen auf Grund ihres Umfangs oder ihrer Komplexität nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen werden kann, kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist der informationssuchenden Person schriftlich binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bzw der Präzisierung mitzuteilen.

(3) Die gewünschten Umweltinformationen sind soweit möglich aktuell, exakt und vergleichbar zu geben und verständlich und möglichst in der von der informationssuchenden Person gewünschten Form mitzuteilen. Wird eine andere Form gewählt, sind die Gründe dafür der informationssuchenden Person mit der Erledigung mitzuteilen. Auf Schriftstücken vorhandene Umweltinformationen sind auf Verlangen durch Übergabe von Ablichtungen mitzuteilen oder zur Einsichtnahme bereitzustellen. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltinformationen sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen.

(4) Richtet sich ein Informationsbegehren auf Umweltinformationen, die allgemein zugänglich veröffentlicht wurden, genügt ein Hinweis auf diese Veröffentlichungen.

(5) Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Umweltinformationen sowie die Einsichtnahme in die gewünschten Informationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Im Übrigen sind die informationspflichtigen Stellen berechtigt, für die Bereitstellung von Umweltinformationen Entgelte, Schutzgebühren und Kostenersätze, die angemessen zu sein haben, festzulegen und mit der

informationssuchenden Person zu vereinbaren. Über diese Geldleistungen haben die informationspflichtigen Stellen ein Verzeichnis zu veröffentlichen und Interessierten Auskunft zu geben.

Freier Zugang zu Umweltinformationen

§ 28

(1) Jede Person hat das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die informationspflichtige Stellen verfügen, ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über:

1. den Zustand von Umweltbestandteilen gemäß § 25 Z 1;
2. die Lärmbelastung sowie die Strahlenbelastung einschließlich der Strahlen, die durch radioaktiven Abfall verursacht sind;
3. die Emissionen gemäß § 25 Z 2 in die Umwelt in zeitlich zusammengefasster oder statistisch dargestellter Form;
4. die Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in zusammengefasster oder statistisch dargestellter Form.

Diese Umweltinformationen sind mitzuteilen, wenn nicht ein Ablehnungsgrund gemäß § 29 Abs 1 und bei Umweltinformationen gemäß Z 4 weiters ein Ablehnungsgrund gemäß § 29 Abs 2 Z 6 oder 7 vorliegt.

(3) Andere als die im Abs 2 genannten Umweltinformationen sind mitzuteilen, soweit nicht ein Ablehnungsgrund gemäß § 29 vorliegt. Wenn sich Begehren auf Informationen über Emissionen in die Umwelt beziehen, dürfen sie nicht aus den im § 29 Abs 2 Z 2, 3, 6, 7 und 8 enthaltenen Gründen abgelehnt werden.

Mitteilungsschranken

§ 29

(1) Die Mitteilung von Umweltinformationen kann unterbleiben, wenn

1. das Begehren offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde;
2. das Begehren interne Mitteilungen betrifft;
3. das Begehren Informationsmaterial betrifft, das gerade vervollständigt wird oder noch nicht abgeschlossen oder aufbereitet ist. Im Fall, dass das Material gerade vervollständigt wird,

benennt die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung;

4. der Informationssuchende sich nicht verpflichtet, Geldleistungen gemäß § 27 Abs 5 zu erbringen.

(2) Die Mitteilung von Umweltinformationen hat zu unterbleiben, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hat auf:

1. internationale Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen, wie zB die Aufenthaltsorte seltener Tierarten;
3. vertrauliche Beratungen von informationspflichtigen Stellen, wenn eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
4. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeit einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besteht;
7. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, wenn an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht (Abs 4);
8. die Interessen oder den Schutz einer Person, die die beantragte Umweltinformation freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Weitergabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat.

(3) Die in den Abs 1 und 2 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen und gegen das Interesse an der Nicht-Bekanntgabe abzuwägen ist. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der menschlichen Gesundheit,
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwer wiegenden Umweltbelastungen oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

(4) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offen gelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffent-

lichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(5) Soweit es mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die unter die Mitteilungsschranken gemäß Abs 1 Z 2 und 3 sowie Abs 2 fallenden Umweltinformationen von den anderen gewünschten Informationen auszusondern, sind diese auszugsweise mitzuteilen.

Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 30

(1) Besteht Grund zur Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinn des § 29 Abs 4 berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen den Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses über das Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß § 29 Abs 3 und 4 mitgeteilt, ist der Betroffene von der Mitteilung an die informationssuchende Person schriftlich zu verständigen.

Rechtsschutz

§ 31

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, ist auf Antrag der informationssuchenden Person darüber ein Bescheid zu erlassen.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991. Ist jedoch für die Sache, in der die Mitteilung verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden, so gilt dieses.

(3) Informationspflichtige Stellen, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt sind, haben Anträge im Sinn des Abs 1 unverzüglich an die jeweils zuständige Behörde weiterzuleiten oder die informationssuchende Person an diese zu verweisen. Zuständige Behörden sind:

- a) für sonstige Organe der Verwaltung im Sinn von § 24 Abs 2 Z 2: die für die Aufsicht über sie zuständige Behörde;
- b) für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts im Sinn von § 24 Abs 2 Z 3: die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat.

(4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.

(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) Die Abs 1 bis 5 finden keine Anwendung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.

Veröffentlichung von Umweltinformationen

§ 32

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, so aufzubereiten, dass eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, soweit Geheimhaltungsinteressen nicht entgegenstehen.

(2) Folgende Umweltinformationen sind zugänglich zu machen und zu verbreiten sowie in angemessenen Abständen zu aktualisieren:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, Pläne und Programme, wenn solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Genehmigungen und Bewilligungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sowie Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder aufgefunden werden können;

6. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die im § 25 Abs 1 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder aufgefunden werden können;

(3) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs 1 und 2 sind elektronische Technologien, soweit diese mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind, anzuwenden. Dies gilt nicht für Umweltinformationen, die vor dem 15. Februar 2003 erhoben worden und nicht bereits in elektronischer Form verfügbar sind.

(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben die informationspflichtigen Stellen die bei ihnen vorliegenden oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen, zu deren Weitergabe sie berechtigt sind, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, wenn es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit dadurch ermöglicht wird, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden zu ergreifen.

(5) § 29 gilt sinngemäß.

(6) Die informationspflichtigen Stellen können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Abs 1 bis 4 Internetseiten einrichten, auf denen die zur Veröffentlichung bestimmten Umweltinformationen aufgefunden werden können.

Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen

§ 33

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere

1. Auskunftsstellen oder -personen, die über das Zurverfügungstehen von Umweltinformationen Auskunft erteilen, benennen;
2. Verzeichnisse über die Umweltinformationen, über die sie verfügen, führen.

(2) Die Verzeichnisse gemäß Abs 1 Z 2 sind unter Verwendung elektronischer Technologien, soweit sie mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind, allgemein zugänglich einzurichten und sollen zumindest Angaben über die Art und den räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltinformationen und die Stellen, bei denen diese Informationen vorhanden sind, enthalten.

Amtshilfe

§ 34

Auf Verlangen haben informationspflichtige Stellen Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Abgabenbefreiung

§ 35

Für Mitteilungen von Umweltinformationen sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 36

(1) Die in diesem Gesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Bescheide über die Ablehnung eines an Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gerichteten Umweltinformationsbegehrens sind vom Bürgermeister bzw vom Verbandsvorsitzenden zu erlassen.“

10. Nach § 37 (neu) wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 38

(1) Die Bezeichnung des 1. Abschnittes und die §§ 1, 2, 14, 16 bis 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.

(2) Bis zur Erlassung der im § 19 vorgesehenen Umgebungslärmschutz-Verordnung gilt die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV), BGBl II Nr 144/2006, als landesgesetzliche Vorschrift mit der Maßgabe, dass sich § 4 Abs 1 erster Satz der Bundes-LärmV auf Lärmquellen bezieht, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die erstmalige Mitteilung an die Europäische Kommission gemäß § 21 Abs 2 hat für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen innerhalb eines Monats ab dem im Abs 4 bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, für andere Hauptverkehrsstraßen bis spätestens 31. Dezember 2008.

Umsetzungshinweis

§ 39

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI Nr L 257 vom 10.10.1996 S 26, in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABI Nr L 156 vom 25.6.2003 und Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABI Nr 275 vom 25. Oktober 2003. Diese Richtlinie ist in den vorstehenden Bestimmungen als IPPC-Richtlinie bezeichnet;
2. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte, ABI Nr L 197 vom 21. Juli 2001;
3. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI Nr L 189 vom 18.7.2002;

4. Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABI Nr L 41 vom 14. Februar 2003.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Mit dem Gesetzesvorhaben wird zum einen die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (im Folgenden kurz „Umgebungslärmrichtlinie“) umgesetzt. Die Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Der Kerninhalt der Umgebungslärmrichtlinie ist die Einführung von so genannten „strategischen Umgebungslärmkarten“ für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume, mit welchen Flächen bzw Zonen, in denen sich bestimmte Lärmquellen befinden, mit den Lärmpegeln und der Ausbreitung des Lärms dargestellt werden sollen. Auf Grundlage dieser Lärmkarten sind in weiterer Folge Aktionspläne auszuarbeiten, die Maßnahmen zur Lärminderung vorsehen.

Der Bund hat zwischenzeitlich zur Umsetzung dieser Richtlinie das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG), BGBl I Nr 60/2005, erlassen, das alle im Kompetenzbereich des Bundes gelegenen Lärmquellen abschließend regelt. Auf Grund der Kompetenzverteilung (vgl Pkt 2 der Erläuterungen) besteht ein Umsetzungsbedarf auf Landesebene nur für zwei Regelungsbereiche:

- Hauptverkehrsstraßen, soweit es sich nicht um Bundesstraßen A oder S handelt (Hauptverkehrsstraßen im Sinn der Richtlinie sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straßen mit einer Verkehrsfrequenz von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und
- IPPC-Anlagen und Straßen (außer Bundesstraßen) in Ballungsräumen; entsprechend der in der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) getroffenen Festlegung ist im Land Salzburg nur das Gebiet der Stadt Salzburg als Ballungsraum anzusehen.

Entsprechend den Intentionen der Umgebungslärmrichtlinie sind in der Lärmkarte für Hauptverkehrsstraßen nur jene Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die die Mindestverkehrsfrequenz von drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr tatsächlich aufweisen. Demgegenüber ist im Ballungsraum der gesamte Straßenverkehrslärm dieses Gebietes darzustellen; auf die Verkehrsfrequenz der einzelnen Straßen bzw Straßenabschnitte kommt es dabei nicht an.

Die geltende Kompetenzverteilung führt dazu, dass kein Gesetzgeber zu einer abschließenden Regelung der Lärmsituation in Ballungsräumen berufen ist. Demgegenüber verpflichtet die Richtlinie, die Lärmsituation für die einzelnen Bereiche – unabhängig von verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilungen – jeweils in einer Umgebungslärmkarte gesamthaft darzustellen. In der Praxis wird dies durch eine möglichst gemeinsame Vorgangsweise von Bund und Ländern zu berücksichtigen sein. Da das Schwergewicht der Regelungskompetenz beim Bund liegt, wird im Gesetzesvorhaben vorgeschlagen, für IPPC-Anlagen und Straßen in Ballungsräumen Teil-Lärmkarten zu erstellen und diese an das zuständige Ministerium zu übermitteln.

Auf Grundlage der ausgearbeiteten Lärmkarten sind in weiterer Folge Aktionspläne zu erstellen, in denen Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung ruhiger Gebiete vorzusehen sind. Wenn das Belastungsausmaß in bestimmten Teilgebieten gesundheitsschädliche Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen erwarten lässt, sind vorrangig für diese Gebiete Maßnahmen vorzusehen. Diese Aktionspläne begründen keine subjektiven Rechte für Bürgerinnen und Bürger, sondern sind Planungsinstrumente der Behörden. Da sie Grundlage für behördliche Entscheidungen über konkrete Projekte sein können, fallen sie unter bestimmten Voraussetzungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG (Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, kurz „SUP-Richtlinie“). Es sind daher auch Bestimmungen über die strategische Umweltprüfung (SUP) vorzusehen.

1.2. Der Gesetzesvorschlag dient zum anderen der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EWG. Mit dieser Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABI L 041 vom 14. Februar 2003, wurde die zweit zitierte Richtlinie im Interesse größerer Transparenz durch eine neue Richtlinie ersetzt. Die aufgehobene Richtlinie ist mit der Novelle LGBl Nr 65/2001 zum damaligen Auskunftspflicht-Ausführungsgesetz umgesetzt worden. Die damals eingefügten Bestimmungen des 2. Abschnittes des später umbenannten Gesetzes über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik werden nun aus systematischen Gründen in das neu bezeichnete Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz überstellt und dabei EU-konform geändert.

Der mit der neuen Richtlinie erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen sollen dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu stärken, einen freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz verbessern. Der Vorschlag sieht dazu folgende wesentliche Änderungen vor:

- Erweiterung der informationspflichtigen Stellen.
- Einbeziehung von Umweltdaten, die von anderen Stellen für informationspflichtige Stellen bereitgehalten werden.
- Ausweitung und Präzisierung der Informations- und Mitteilungspflichten.
- Verkürzung der Frist für die Erledigung von Informationsbegehren auf vier Wochen (bisher acht Wochen) mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung bei umfangreichen und komplexen Informationsbegehren auf bis zu acht Wochen.
- Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe von Umweltinformationen gegenüber dem Interesse an der Nicht-Bekanntgabe der Informationen.
- Verpflichtung zur Verwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

2.1. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs stellen Regelungen zum Schutz vor Lärm eine Querschnittsmaterie dar, so dass sie nur soweit Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen sein können, als diese in Zusammenhang mit anderen landesgesetzlich zu regelnden Materien steht. Gewissen Schranken ist der Landesgesetzgeber dabei auch durch das verfassungsrechtliche Rücksichtnahmegebot unterworfen, da die von anderen Gebietskörperschaften wahrgenommenen Interessen nicht unterlaufen werden dürfen.

Aus der Zuständigkeit zur Regelung der Aktionspläne ergibt sich auch die Zuständigkeit für Regelungen, die eine Umweltprüfung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen dieser Aktionspläne vorsehen.

Für den Landesgesetzgeber ergeben sich daher Regelungszuständigkeiten im Bereich des Verkehrslärms, soweit er von landesrechtlich zu regelnden Straßen ausgeht, und im Bereich der landesgesetzlich geregelten IPPC-Anlagen.

2.2. Hinsichtlich der materiellen Bestimmungen über Umweltinformationsrechte und -pflichten sowie der verfahrensrechtlichen Bestimmungen (Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG) bieten die Kompetenzen des Landes zur Erlassung umweltbezogener Materiengesetze wie zB zur Regelung des Naturschutzes, der Raumordnung, des Straßenwesens mit Ausnahme der Bundesstraßen A und S sowie der Abfallwirtschaft mit Ausnahme gefährlicher Abfälle die Grundlage. Die im Art 20 Abs 4 B-VG normierte allgemeine Auskunftspflicht schränkt die Kompetenz der Länder nicht ein, gesetzliche Regelungen über Umweltinformationen zu erlassen, soweit dies Verwaltungsmaterien betrifft, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben bezweckt ausschließlich die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.

4. Kosten:

4.1. Derzeit gibt es im Land Salzburg keine IPPC-Anlage; es ist auch nicht zu erwarten, dass künftig solche Anlagen errichtet werden. Daher ist in diesem Regelungsbereich nicht mit Vollziehungskosten zu rechnen.

Anders ist die Situation bei den Bestimmungen, die den Verkehrslärm im Ballungsraum Salzburg und entlang von Hauptverkehrsstraßen betreffen. So werden etwa zahlreiche Abschnitte von Landesstraßen oder von Bundesstraßen B das erforderliche Verkehrsvolumen von drei Millionen Kraftfahrzeugen jährlich erreichen. Für jede dieser Hauptverkehrsstraßen sind in der Folge eine Lärmkarte und ein Aktionsplan zu erstellen und das Erfordernis von Maßnahmen in den Aktionsplänen zu prüfen. Im Ballungsraum Salzburg gelten diese Verpflichtungen für die gesamte Lärmbelastung durch den Verkehr auf landesrechtlich geregelten Straßen. Die Kosten

für die Erstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen treffen bei Hauptverkehrsstraßen das Land, bei Straßen im Ballungsraum die Stadt Salzburg.

Für die Ausarbeitung von strategischen Umgebungslärmkarten wird, wenn nicht wie in der Stadt Salzburg auf bereits vorhandene Lärmkarten aufgebaut werden kann, von Kosten von bis ca 5.000 € je Straßenkilometer ausgegangen. Die bisher mit der bereits laufenden Kartierung gewonnenen Erfahrungen lassen diesen Betrag aber als absoluten Höchstbetrag erscheinen, der vielfach unterschritten werden kann. Bis einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes (§ 22 Abs 1 Z 1) sind vom Land für ca 77 km Hauptverkehrsstraßen Umgebungslärmkarten auszuarbeiten (entsprechende Vorarbeiten sind bereits im Laufen), bis zum 31. Mai 2012 für weitere ca 279 km. Für die Überarbeitung wird mit etwa den halben Kosten gerechnet.

Im Bereich der Stadt Salzburg besteht bereits eine Lärmkarte, die lediglich an die gemeinschaftsrechtlichen Erfordernisse angepasst werden muss. Die Erstellung des Aktionsplanes an sich ist nur mit geringen Kostenfolgen verbunden, die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen liegt im Ermessen der Stadt (vgl Art 8 Abs 1 letzter Satz der Umgebungslärmrichtlinie). Die Kostenfolgen für die Stadt Salzburg werden daher insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Aktionspläne für Hauptverkehrsstraßen können auch Maßnahmen vorsehen, die im eigenen Wirkungsbereich der betroffenen Gemeinden zu vollziehen sind; daraus können auch Kostenfolgen für diese Gemeinden resultieren. Solche Maßnahmen dürfen aber nur auf Vorschlag der betroffenen Gemeinde aufgenommen werden.

Kostenfolgen für den Bund sind auszuschließen.

4.2. Umweltinformationsbegehren wurden bisher kaum gestellt. Die Mehrkosten aus den Änderungen in den Bestimmungen des 3. Abschnittes hängen ebenso davon ab, wie häufig die eingeräumten Rechte in Anspruch genommen werden; soweit werden sie als nicht ins Gewicht fallend eingeschätzt. Von der Inanspruchnahme unabhängig verursachen die Veröffentlichungspflicht (§ 32) und die zur Erleichterung des Zugangs zu den Umweltinformationen zu treffenden Vorkehrungen (§ 33) Kosten. Umgekehrt wird aber die bisherige Verpflichtung, ein Umweltdatenverzeichnis zu führen, zurückgenommen. Insgesamt versucht der Vorschlag, die EU-Vorgaben auf die für das Land und die Gemeinden sparsamste Weise umzusetzen.

5. Gender Mainstreaming:

Die Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

6.1. Im Gesetzentwurf war vorgesehen, dass auch Gemeindestraßen (§ 4 Abs 1 lit b LStG 1972) bei entsprechender Verkehrsfrequenz als Hauptverkehrsstraßen gelten können und die Gemeinden die Kosten für die Erstellung der Umgebungslärmkarten zu tragen haben. Für den

Ballungsraum Salzburg war vorgesehen, dass die Umgebungslärmkarte vom Land zu erstellen ist und die anfallenden Kosten von der Stadt Salzburg zu tragen sind. Weiter war vorgesehen, dass von den Gemeinden verschiedene (für die Erstellung der Lärmkarten erforderliche) Daten an das Land zu übermitteln sind. Auf Grund dieser Bestimmungen haben sowohl der Salzburger Gemeindeverband als auch die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes das Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium (auf der Grundlage der unter LGBl Nr 23/1999 kundgemachten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG) gestellt. In den nachfolgend geführten informellen Verhandlungen wurden Änderungen besprochen, die aus der Sicht der Gemeindeinteressenvertretungen zu einer Rücknahme dieses Verlangens führen können. Insbesondere sind folgende Änderungen hervorzuheben, die zu einer Minimierung der Kostenfolgen für die Gemeinden führen:

- Einschränkung der Begriffsdefinition „Hauptverkehrsstraßen“ auf Landesstraßen;
- Ausarbeitung der Umgebungslärmkarte und des Teil-Aktionsplans für den Ballungsraum Salzburg durch die Stadt Salzburg;
- Entfall der Datenübermittlungspflichten.

Die Vorlage enthält die besprochenen Änderungen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg regte an, bei der Definition des Begriffes „ruhige Gebiete“ an entsprechende raumordnungsrechtliche Widmungen anzuknüpfen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da die raumordnungsrechtliche Widmungen lediglich Anordnungen über die möglichen baulichen Maßnahmen, nicht jedoch über die aktuelle Lärmsituation enthalten. So weist etwa eine als „erweitertes Wohngebiet“ (§ 17 Abs 1 Z 2 ROG 1998) bestimmte Fläche nicht zwangsläufig eine ungünstigere Lärmsituation auf als ein reines Wohngebiet (§ 17 Abs 1 Z 1 ROG 1998). Gleiches gilt auch für in Frage kommende besondere Grünlandausweisungen (zB Erholungsgebiete nach § 19 Z 3 ROG 1998). Eine strikte Verbindung des Begriffes „ruhige Gebiete“ mit raumordnungsrechtlichen Kriterien ist daher nicht sinnvoll. Eine weitere Anmerkung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg betrifft die fehlenden Entschädigungsansprüche für lärmbeeinträchtigte Personen. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Umfang der von Straßen ausgehenden Lärmbelastung von der Landesgesetzgebung und der Landesvollziehung nur in einem sehr geringen Ausmaß beeinflusst werden kann. Einen gegen das Land gerichteten Entschädigungsanspruch vorzusehen, wäre daher unsachlich. Von der genannten Kammer wurde weiters angeregt, die Öffentlichkeitsarbeit am Muster der überörtlichen und örtlichen Raumordnung (statt wie vorgesehen am Abfallwirtschaftsrecht) anzulehnen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (S.AWG) in Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie 35/2003/EG im Unterschied zum ROG 1998 eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit unter Nutzung ua der Tageszeitungen und des Internets vorsieht. Eine Beschränkung auf die im ROG 1998 enthaltenen allgemeinen Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit bei überörtlichen oder örtlichen Planungsmaßnahmen (ua §§ 6 Abs 4, 13 Abs 3, 21

Abs 4) wären außerdem zur Umsetzung der im Art 9 der Umgebungslärmrichtlinie nicht ausreichend.

Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (LUA) beurteilte die Beschränkung der gesetzlichen Bestimmungen auf den IPPC- und Verkehrslärm im Ballungsraum Salzburg als zu eng, da dort sämtliche der Landeskompetenz unterliegenden Lärmquellen erfasst werden müssten. Dieses Verständnis der im Art 3 der Umgebungslärmrichtlinie enthaltenen Definition wird nicht geteilt. Auch der Bundesgesetzgeber hat die im Art 3 der Richtlinie aufgezählten Lärmarten als taxativ verstanden (vgl die Definition im § 2 Bundes-LärmG), diesbezügliche Einwände der Europäischen Kommission sind nicht bekannt. Die LUA wendet sich auch gegen die Einschränkung des Ballungsraumes Salzburg auf das Gebiet der Stadt Salzburg. Im Hinblick auf die im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellte enge Verflechtung der Bundes- und Landeskompetenzen gerade im Ballungsraum wäre aber ein Abweichen von der Bundesdefinition nicht sinnvoll. Ob die angeregte Einbeziehung auch der deutschen Stadt Freilassing in den Ballungsraum (samt der Verpflichtung des Landes Salzburg zur Tragung der Kosten für die Erstellung der Lärmkarte für diese Stadt und zur Erstellung eines Aktionsplanes) ernst gemeint ist, soll dahingestellt bleiben. Weiters kritisiert die LUA die Verweisung auf § 5 S.AWG als für Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich; diese Bestimmung richtet sich jedoch ganz überwiegend an die zur Vollziehung berufenen Stellen, denen das Aufrufen einer weiteren (im Internet problemlos auffindbaren) Bestimmung ohne weiteres zumutbar ist. Völlig unverständlich ist die Anmerkung, dass § 5 S.AWG eine Öffentlichkeitsarbeit nur für SUP-pflichtige Planungen vorsehe, da bereits der Einleitungssatz dieser Bestimmung das öffentliche Auflegen aller Planungen samt Veröffentlichung im Internet und in mindestens zwei Tageszeitungen in völlig unmissverständlicher Weise anordnet. Auch die von der LUA verlangte Aufforderung an die Öffentlichkeit, bei der Planung mitzuwirken, sieht § 5 S.AWG vor. Die weitere Forderung, der LUA ein „Stellungnahmerecht“ anstelle der im Gesetz vorgesehenen gesonderten Verständigung einzuräumen, ist im Hinblick auf die im § 5 Abs 1 S.AWG vorgesehene Verpflichtung des Landes (bzw der Stadt Salzburg), ausdrücklich alle Bürgerinnen und Bürger zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen, nicht nachzuvollziehen. Die „rechtliche Durchsetzbarkeit“ der Ansichten der LUA einschließlich des Hinweises auf die in vielen Verwaltungsverfahren bestehende Parteistellung dieser Institution verkennt den Charakter der Aktionspläne als unverbindliche Arbeitsprogramme, die keine subjektiven Rechte begründen. Weitere Einwände betreffen die Begriffsbestimmungen, die – wie in den Erläuterungen zu § 2 dargestellt worden ist – im Sinn einer harmonischen Vollziehung mit den entsprechenden Definitionen des Bundes-Lärmgesetzes übereinstimmen. Vor diesem Hintergrund trifft auch der Einwand, dass keine „sonst bekannte Vorschrift“ den Begriff „Schwellenwerte“ vorsehe (vgl § 2 Z 14 Bundes-LärmG, § 8 der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung), nicht zu. Die zu § 21 geforderte Ergänzung, dass bereits ein Verkehrsaufkommen von drei Millionen Kraftfahrzeugen eine Straße zu einer Hauptverkehrsstraße macht, ist im Hinblick auf die im § 20 Z 2 vorgesehene Definition entbehrlich. Begriffsbestimmungen haben

eben den Sinn, die vielfältige Wiederholung von Merkmalen in verschiedenen Bestimmungen zu vermeiden. Weshalb die Formulierung „sonstige Hauptverkehrsstraßen“ im § 23 Abs 1 „inkonsistent und irreführend“ ist, kann nicht nachvollzogen werden, da diese Bestimmung in leicht verständlicher Form Endtermine für die Ausarbeitung von Aktionsplänen für besonders verkehrsreiche und sonstige Hauptverkehrsstraßen anordnet. Der Einwand zu § 23 Abs 2, dass die Richtlinie eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung von konkreten Maßnahmen vorsehe, beruht offenkundig auf einer Fehlinterpretation des Wortlautes von Art 8 Abs 1 der Umgebungslärmrichtlinie („Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen ...“).

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingebrachten Verbesserungsvorschläge sind bei der Überarbeitung des Entwurfes größtenteils berücksichtigt worden.

6.2. Zu den Bestimmungen im 3. Abschnitt wurden im Begutachtungsverfahren nur wenige Anmerkungen gemacht. Teilweise ist ihnen im Vorschlag Rechnung getragen. Zum Einwand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Einschränkung der Informationen über die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten durch § 29 Abs 2 Z 6 und 7 ginge zu weit, wird gemerkt, dass dadurch keine absolute Ausnahme festgelegt wird. Vielmehr werden im Einzelfall die gegenüber stehenden Interessen abzuwägen sein (s dazu auch Abs 4). Das Anliegen der Wirtschaftskammer Salzburg (Erweiterung des Kreises der Umweltinformationen, die nur in zusammengefasster oder statistischer Form zur Verfügung zu stellen sind) findet sich auch im Umweltinformationsgesetz des Bundes nicht verwirklicht. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, haben ausdrücklich ihre Bedenkenfreiheit mitgeteilt.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 bis 5.1 und 6:

Die Umgebungslärmbestimmungen und die Bestimmungen betreffend Umweltinformationen sollen in das IPPC-Anlagengesetz eingegliedert werden. Das Gesetz wird dazu in Abschnitte untergliedert, von welchen der erste die IPPC-Bestimmungen zusammenfasst (einschließlich der Regelungen über den Umgebungslärm).

Zu Z 5.2:

Die Begriffsbestimmungen entsprechen den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie. Sie lehnen sich auch an die Formulierungen des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes an, um die Vollziehung zu erleichtern. So entsprechen die Z 9, 10 und 13 bis 17 weitgehend den Abs 1, 2, 4, 13, 14 und 16 des § 3 Bundes-LärmG. Zusätzlich wird die Aufnahme einer Definition des

Begriffes „Dosis-Wirkung-Relation“ (vgl Art 3 lit j der Umgebungslärmrichtlinie) vorgeschlagen. Die Definition des Ballungsraumes Salzburg ist § 11 Bundes-LärmV entnommen.

Zu den Z 7 und 8:

Der bisher im § 17 enthaltene Umsetzungshinweis wird als neuer § 39 angefügt (vgl Z 8).

Zu Z 9:

Ergänzung des 1. Abschnittes (§§ 16 bis 19):

Die Ausarbeitung von Strategischen Umgebungslärmkarten und von Aktionsplänen (§§ 16 und 17) bilden den Kerninhalt der Umgebungslärmrichtlinie (vgl Pkt 1 der Erläuterungen). Die Darstellung der Lärmsituation in der Umgebung von IPPC-Anlagen bildet einen Teil der von der Umgebungslärmrichtlinie geforderten gesamthaften Darstellung der Lärmsituation in Ballungsräumen. Daher werden die Lärmkarten und Aktionspläne als „Teil-Umgebungslärmkarten“ und „Teil-Aktionspläne“ bezeichnet. Auch die Verpflichtung, diese Karten und Pläne an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten (§ 17 Abs 1 zweiter Satz), ergibt sich aus deren Funktion als Bestandteile eines umfassenden Karten- bzw Planwerkes.

Aktionspläne sind gemäß den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie Maßnahmenkataloge, denen kein normativer Charakter zukommt. Sie stellen unverbindliche Arbeitsprogramme dar, die von den Behörden bei der Vollziehung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beachten sind. Subjektive Rechte werden durch sie nicht begründet.

Die Pläne erfüllen alle Kriterien der Definition der prüfungspflichtigen „Pläne und Programme“ gemäß Art 2 lit a der SUP-Richtlinie. Aktionspläne sind daher einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen, wenn sie einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen (Art 3 Abs 2 lit a SUP-Richtlinie), wenn sie voraussichtlich Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete haben (Art 3 Abs 2 lit b SUP-Richtlinie) oder einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird (Art 3 Abs 4 SUP-Richtlinie). Demgegenüber ist ein Aktionsplan, der etwa nur Informationspflichten oder Monitoring-Instrumente enthält, keiner strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Eine umfassende landesrechtliche Umsetzung der SUP-Richtlinie enthält § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Diese Bestimmung soll daher auch auf Aktionspläne sinngemäß angewendet werden (§ 18). Damit wird auch die im Art 9 der Umgebungslärmrichtlinie vorgesehene breite Information der Öffentlichkeit normiert. Sowohl die Lärmkarten als auch die Aktionspläne enthalten Umweltdaten im Sinn des § 9 Z 2 und 4 des Gesetzes über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik. Sie unterliegen daher

gemäß § 10 dieses Gesetzes dem Recht auf freien Zugang, das jede Person auch ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses geltend machen kann.

Zahlreiche Detailregelungen der Umgebungsrichtlinie sollen einer Umsetzung durch eine Verordnung vorbehalten bleiben (§ 19). Diese Vorgangsweise hat auch der Bundesgesetzgeber gewählt (vgl § 11 Bundes-LärmG), die Bundes-LärmV liegt mittlerweile vor und kann der Landesregierung bei der Erfüllung des im § 19 enthaltenen Verordnungsauftrags als Regelungsvorbild dienen. Durch den engen Zusammenhang der Umgebungslärmkarten und Aktionspläne für IPPC-Anlagen mit den nach dem Bundes-LärmG zu erstellenden Umgebungslärmkarten und Aktionsplänen erleichtern möglichst übereinstimmende rechtliche Grundlagen die Vollziehung. Bis zur Erlassung der Umgebungslärm-Verordnung durch die Landesregierung gilt die Bundes-LärmV als landesrechtliche Vorschrift, um den unverzüglichen Beginn des Ausarbeitens der Umgebungslärmkarten zu ermöglichen (vgl Z 7, § 26 Abs 2).

2. Abschnitt (§§ 20 bis 23):

Für den Bereich des Straßenverkehrs enthält die Umgebungslärmrichtlinie zwei getrennte Aufgabenbereiche:

- Hauptverkehrsstraßen, dh regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen KFZ pro Jahr und
- Straßenverkehr (unabhängig vom Verkehrsaufkommen) in Ballungsräumen.

Der Begriff „regional“ hat im gemeinschaftsrechtlichen Sprachgebrauch nicht die Bedeutung „überörtlich“, sondern „eine größere Region betreffend“. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass die kleinsten von Eurostat erfassten Einheiten (NUTS 3 – Ebene = Nomenclature des unités territoriales statistiques) als Richtwert eine Bevölkerung von ca 150.000 Personen aufweisen sollen. Im Land Salzburg sind die Stadt Salzburg und deren Umgebung (einschließlich Tennengau), Pinzgau/Pongau und der Lungau NUTS 3 Regionen. Dieses Begriffsverständnis von „regionalen“ Straßen bewirkt, dass Gemeindestraßen im Sinn von § 4 Abs 1 lit b des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 (LStG 1972) in keinem Fall als Hauptverkehrsstraßen gelten können, da sie gemäß § 27 LStG 1972 den öffentlichen Verkehr größerer Siedlungen in einer Gemeinde untereinander und einer Gemeinde mit den Nachbargemeinden vermitteln. Eine Straße, die für eine gesamte NUTS 3-Region Bedeutung hat, kann daher keine Gemeindestraße sein. Aus diesem Grund kommen als Hauptverkehrsstraßen gemäß § 20 Z 2 nur Landesstraßen sowie Privatstraßen und sonstige Straßen mit einer den Landesstraßen vergleichbaren Verkehrsdichte (§ 6 Abs 1 Z 4 und § 42 LStG) und die Bundesstraßen B (vgl LGBl Nr 61/2002) in Betracht.

Für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen mit mehr als sechs Millionen KFZ im Jahr sind Umgebungslärmkarten bis spätestens 31. Mai 2007 und Aktionspläne bis spätestens 31. Mai 2008 zu erstellen, für alle anderen Hauptverkehrsstraßen und den Straßenverkehr im

Ballungsraum Salzburg gelten Fristen bis 31. Mai 2012 (Umgebungslärmkarte) und 31. Mai 2013 (Aktionsplan).

Da nicht alle der Kompetenz des Landesgesetzgebers unterliegende Straßen als Hauptverkehrsstraßen im Sinn der Umgebungslärmrichtlinie einzustufen sein werden, ist als erster Schritt die Ermittlung der betroffenen Straßen(-abschnitte) und deren Meldung an die Europäische Kommission vorgesehen (§ 21). Diese auch im Art 7 Abs 1 und 2 der Umgebungslärmrichtlinie vorgesehene Meldung ist bereits vorgenommen worden.

Für die Ausarbeitung der Pläne und Karten sind die für IPPC-Anlagen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (§ 22 Abs 3). Dabei zu beachten ist, dass die Umgebungslärmkarten für Hauptverkehrsstraßen außerhalb des Ballungsraumes Salzburg im Unterschied zu den für den Ballungsraum erstellten Unterlagen nicht als Bestandteil einer umfassenden, beim zuständigen Bundesminister Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammengeführten Darstellung bzw Planung anzusehen sind. Eine Information des Bundesministers wird trotzdem für sinnvoll erachtet, da in der Praxis auch beim Straßenverkehrslärm zahlreiche Überlagerungseffekte zu beobachten sind, die eine Trennung nach Lärmquellen oft schwierig machen werden (zB Straßenlärm – Eisenbahnlärm oder Landesstraßenlärm – Autobahnlärm). Ein akkordiertes und übereinstimmendes Vorgehen auf Bundes- und Landesebene ist daher jedenfalls anzustreben. Aktionspläne müssen immer die gesamte Lärmsituation berücksichtigen und sind daher – auch wenn sie Hauptverkehrsstraßen betreffen – immer nur als Teil einer gesamthaften Planung zu sehen. Sie werden daher auch im Verkehrsbereich als Teil-Aktionspläne bezeichnet.

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens obliegt die Ausarbeitung der Umgebungslärmkarte für Straßen (mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen) im Ballungsraum Salzburg und der entsprechenden Teil-Aktionspläne der Stadt Salzburg (§ 22 Abs 2 bzw § 23 Abs 2).

Da in den vom Land zu erstellenden Teil-Aktionsplänen für Hauptverkehrsstraßen auch Maßnahmen enthalten sein können, die von den betroffenen Gemeinden umzusetzen sind, eine Einschränkung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden aber weder möglich noch wünschenswert ist, sieht § 23 Abs 4 vor, dass für die Aufnahme von solchen Maßnahmen ein Vorschlag der jeweiligen Gemeinde erforderlich ist.

3. Abschnitt (§§ 24 bis 34):

(Soweit im Folgenden auf bisherige Bestimmungen hingewiesen wird, sind damit die Bestimmungen des Gesetzes über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik gemeint.)

Zu § 24:

Zu Abs 1 vgl die Zielbestimmung des Art 1 der Richtlinie 2003/4/EG.

Der freie Zugang zu Umweltinformationen umfasst im Unterschied zur bisherigen Regelung nicht nur eigene, bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene Informationen, sondern auch solche, die von anderen Stellen oder Personen für die informationspflichtigen Stellen bereit gehalten werden, also dort aufbewahrt werden und von dort über Anforderung zur Verfügung zu stellen sind und somit im Einflussbereich der jeweiligen informationspflichtigen Stelle vorliegen. Der informationssuchenden Person soll damit ein möglichst umfassender und lückenloser Zugang zu Umweltinformationen gewährleistet werden (Z 1).

Umweltinformationen sollen nicht mehr nur aus besonderen Gründen und vereinzelt veröffentlicht werden. Sie sollen unter Verwendung moderner Kommunikationsmethoden der Öffentlichkeit allgemein zugänglich (verfügbar) gemacht werden, und zwar in möglichst umfassender und systematischer Weise (Z 2). Mit elektronischer Technologie wird auch die in der Richtlinie ausdrücklich genannte „Computer-Telekommunikation“ erfasst, ohne dass es einer besonderen Erwähnung derselben bedarf. Zu erwähnen ist aber, dass auch die Vertretbarkeit des technischen und finanziellen Aufwandes die Verfügbarkeit der elektronischen Möglichkeiten bestimmt.

Zu Abs 2: Für den in der Richtlinie (Art 2 Z 2) weit definierten Begriff „Behörde“ wird der Oberbegriff „informationspflichtige Stellen“ verwendet. Er ist allgemein (Einleitungssatz) aus kompetenzrechtlichen Gründen (siehe Pkt 2 der Erläuterungen) mit der Landeskompetenz zur Erlassung umweltrelevanter Gesetze verknüpft, so dass alle im Folgenden genannten Stellen funktional zu verstehen sind.

- Verwaltungsbehörden und sonstige Organe der Verwaltung (Z 1 und 2): Davon werden ua Landes- und Gemeindebehörden sowie Dienststellen und Ämter des Landes und der Gemeinden ohne Befehlsgewalt, aber auch, soweit ihnen die Besorgung umweltbezogener Aufgaben unter der sachlichen Aufsicht von Verwaltungsbehörden übertragen ist, Beliehene (zB Österreichisches Institut für Bautechnik) und landesgesetzlich geregelte Selbstverwaltungskörper (zB Landwirtschaftskammer) erfasst.
- Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts: Darunter fallen vor allem ausgegliederte Rechtsträger, die öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (Energie- und Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Verkehr ua) besorgen und der Aufsicht oder Kontrolle oder einem beherrschenden Einfluss (vgl Art 2 Abs 1 lit b und Abs 2 der Transparenzrichtlinie 80/723/EG) unterliegen. Die hier aufgenommenen Voraussetzungen haben keinen kompetenzrechtlichen Hintergrund, sondern dienen der richtlinienkonformen Erweiterung des Anwendungsbereiches des 2. Gesetzesabschnittes.
- Als Organe, soweit sie umweltbezogene Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und der Gemeinden besorgen, werden auch Eigenunternehmen dieser Rechtsträger, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (Regiebetriebe, betriebsähnliche Einrichtungen), erfasst, nicht aber eine Tätigkeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes gemäß Art 104 Abs 2 B-VG.

Abs 5 trifft eine Abgrenzung zu den allgemeinen Bestimmungen über die Auskunftspflicht. Sie finden keine Anwendung, wenn die Mitteilung von Umweltinformationen begehrt wird. Gleichzeitig ergibt sich aus dieser Bestimmung die Anwendbarkeit der Bestimmungen im ADDS-Gesetz über die Weiterverwendung von Dokumenten, wenn diese Umweltinformationen enthalten. Solche Begehren richten sich auf die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung, nicht bloß zu Informationszwecken.

Zu § 25:

Die Kommission hielt auf Grund der in einigen Mitgliedstaaten mit der nunmehr aufgehobenen Richtlinie 90/313/EWG gemachten Erfahrungen eine umfassendere und ausdrücklichere Begriffsbestimmung für zweckmäßig, die klarstellt, dass auch Informationen über Emissionen, Ableitungen und sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt sowie zu gentechnisch veränderten Organismen darunter fallen. Weiters wurde im Art 2 Z 1 lit f der Richtlinie 2003/4/EG ausdrücklich auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit Bezug genommen, soweit diese durch den Zustand der Umwelt beeinflusst werden oder beeinflusst werden können.

Der Begriff „Umweltinformationen“ wird aus der in der Richtlinie (Art 2 Z 1) enthaltenen Definition fast wörtlich übernommen. Damit besteht auch mit der Aarhus-Konvention Übereinstimmung. Nicht übernommen sind die Begriffsbestandteile „Küsten und Meeresgebiete“, weil sie für Salzburg keine Bedeutung haben, das Wort „Land“, weil es inhaltlich ohnehin in den Begriffen „Boden“ und „Landschaft“ enthalten ist, sowie der in der österreichischen Rechtsordnung unübliche Begriff „Politiken“ für Maßnahmen wie Gesetze, Pläne und Programme (Z 4). Die für solche Maßnahmen verwendeten wirtschaftlichen Analysen und Annahmen stellen ebenfalls Umweltinformationen dar (Z 5).

Der Faktor Strahlung (Z 2) umfasst insbesondere auch die elektromagnetische Strahlung, die beispielsweise von Handymasten (GSM-, UMTS-Sendeanlagen) ausgeht. Gänzlich neu werden Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts als Umweltinformationen verstanden (Z 4). Unter Verwaltungsakte (Z 3) fallen auch Verordnungen und Bescheide, bei letzteren ist aber der Verweigerungsgrund gemäß § 29 Abs 2 Z 6 und 7 zu beachten.

Zu den §§ 26 und 27:

Diese Bestimmungen ergeben sich aus einer neuen Systematik, die zunächst die Bestimmungen über das Begehren, dann die Bestimmung formellen Inhalts für die Erledigungen und schließlich die materiellen, den Zugang zu Umweltinformationen betreffenden (§§ 28 und 29) enthält.

§ 26 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs 1 und 2. Abs 1 stellt klar, an welche informationspflichtige Stelle ein Begehren um Bekanntgabe von Umweltinformationen zu richten ist. Die Präzisierungsaufforderung hat unverzüglich zu ergehen – Erledigungen solcher Art

erst einen Monat nach Einlangen des Begehrens erfüllen diese Vorgabe in der Regel nicht – und wird mit der rechtlichen Konsequenz verbunden, dass das Begehren nicht weiter behandelt werden muss, wenn ihm nicht innerhalb der amtlich gesetzten Frist entsprochen wird (Abs 2). Dies erspart der informationspflichtigen Stelle in solchen Fällen eine zweite Erledigung. Mit der Präzisierungsaufforderung ist der einschreitenden Person aber Hilfestellung dadurch zu geben, dass er auf Verzeichnisse über Umweltinformationen, die bereits veröffentlicht sind, und deren Nutzbarkeit hingewiesen wird.

Zu § 27 vgl die Abs 3 bis 6 des bisherigen § 11. Im Abs 1 wird die Erledigungsfrist auf vier Wochen verkürzt, allerdings mit der Möglichkeit zur Erstreckung durch die informationspflichtige Stelle auf acht Wochen – wieder der Einheitlichkeit wegen nicht zwei Monate –, wenn die vier Wochen wegen des Umfangs oder der Komplexität des Begehrens zu dessen Erledigung nicht ausreichen (Abs 2). Abs 1 zählt außerdem auf, wie die Begehren inhaltlich zu erledigen sind. Zur Gänze oder nur teilweise ablehnende Erledigungen, die im Übrigen keine Bescheide sind, haben die Gründe darzulegen und auf die im § 31 Abs 1 eingeräumte Rechtsschutzmöglichkeit hinzuweisen. Zu Abs 4 zweiter Satz vgl Art 8 Abs 2 der Richtlinie.

Nach Abs 3 (erster Satz) sind die Informationen möglichst in der gewünschten Form oder dem gewünschten Format zu geben. Ist dies nicht möglich, die gewünschte Information der informationssuchenden Person aber bereits in einer anderen Form (Format) zugänglich und verfügbar oder ist es für die Behörde angemessen, eine andere Form (Format) zu wählen, sind die Gründe dafür der informationssuchenden Person mitzuteilen. Um eine hohe Qualität der Umweltinformationen zu gewährleisten, sind diese aktuell, exakt und vergleichbar zu geben, soweit dies möglich ist (vgl Art 8 Abs 1 der Richtlinie). Abs 4 entspricht dem Abs 5 des bisherigen § 11. Abs 5 (bisher § 11 Abs 6) ist neu formuliert, um Art 5 der Richtlinie in Bezug auf die teilweise gewährleistete Unentgeltlichkeit und die verlangte Transparenz der verlangten Geldleistungen präzise umzusetzen. Die verlangten Geldleistungen haben angemessen zu sein. Sie sind der informationssuchenden Person bekannt zu geben und mit ihr zu vereinbaren. Dabei sind die informationssuchenden Personen gleich zu behandeln. Zu diesem Zweck sind die vereinbarten Leistungen oder die diesen allenfalls zugrunde liegenden Tarife in einem Verzeichnis zu veröffentlichen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung und damit im Kontext auch § 29 erhalten eine gegenüber den bisherigen §§ 10 und 12 eine neue Systematik und ausdrückliche Klarstellungen des Verhältnisses der verschiedenen Bestimmungen zueinander. Durch den jeweils zweiten Satz im § 28 Abs 2 und Abs 3 werden Zweifel, welche Mitteilungsschranken (nunmehr § 29, bisher § 10 Abs 2 – vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit –, und 3 sowie § 12) gelten, ausgeschlossen.

§ 28 Abs 1 formuliert einen klaren allgemeinen Rechtsanspruch auf Erhalt von Umweltinformationen. Zum Begriff „verfügen“ siehe die Erläuterungen zu § 24 Abs 1 Z 1.

Mit der Erweiterung des Begriffes Umweltinformationen im § 25 Z 1 und 2 geht auch die Erweiterung der von Abs 2 Z 1 und 3 erfassten Informationen (zB über gentechnisch veränderte Organismen, Strahlenbelastung einschließlich solcher durch radioaktiven Abfall) einher, die – vorbehaltlich der Gründe gemäß dem zweiten Satz – jedenfalls zugänglich zu machen sind. Zusätzlich sind auch aggregierte oder statistisch dargestellte Informationen über den Verbrauch natürlicher Ressourcen jedenfalls zugänglich zu machen (Z 5).

Zu § 29:

Dazu vgl allgemein Art 4 der Richtlinie 2003/4/EG. Zu den Ablehnungsgründen nach dessen Abs 1 lit a und c siehe § 26 Abs 3 bzw 2.

Der Ablehnungsgrund nach Abs 1 Z 2 ist nunmehr unbedingt gefasst und der nach Abs 1 Z 3 gänzlich neu, um nicht unfertige Informationen geben zu müssen. Der Ablehnungsgrund nach Abs 1 Z 4 steht mit der Befugnis der informationspflichtigen Stellen im Zusammenhang, Entgelte, Schutzgebühren und Kostenersätze für die zur Verfügung gestellten Umweltinformationen in angemessener Höhe zu verlangen, ausgenommen bei bloßer Einsichtnahme oder für den Zugang zu öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Listen (s § 27 Abs 5).

Gänzlich neu ist auch der Abs 2. Er übernimmt bei geänderter Reihenfolge die Ablehnungsgründe des Art 4 Abs 2 der Richtlinie großteils wörtlich. Besonders erwähnt wird hier jener nach Z 2, der dazu dient, nicht Informationen preisgeben zu müssen, deren Bekanntgabe etwa zur Störung von Habitaten führen könnte. In der Z 6 wird auf die (Un-)Zulässigkeit nach dem Datenschutzgesetz 2000 abgestellt, da auch nach der Richtlinie (Art 4 Abs 2 letzter Satz) die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG einzuhalten ist. Grundrechtlich (§ 1 DSG 2000) ist der Datenschutz auch juristischen Personen zu gewährleisten. Zum Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wird die bisherige Regelung des § 10 Abs 3 übernommen (Z 7 und Abs 4). Zu Z 8 wird festgehalten, dass die informationspflichtige Stelle nicht gehalten ist, die Erteilung der Zustimmung aktuell nachzufragen. Entweder hat der Berechtigte der Weitergabe bereits allgemein zugestimmt oder es obliegt dem Informationssuchenden, eine solche Zustimmung vorzulegen.

Die Ablehnungsgründe der Abs 1 und 2 sind teilweise weit gefasst. Gleichsam als Korrektiv wird im Abs 3 angeordnet, dass diese Gründe eng auszulegen sind. Zu diesem Zweck ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Die Schutzgüter, die ein Interesse an einer Bekanntgabe begründen, sind dem bisherigen § 11 Abs 4 entnommen.

Nach Abs 5 sind Umweltinformationen wenigstens auszugsweise bekannt zu geben, wenn eine Aussonderung der unter die Mitteilungsschranken fallenden Informationen mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Zu den §§ 30 und 34:

Die Änderungen gegenüber den bisherigen §§ 13 und 17 sind ausschließlich durch die Einführung neuer Begriffe bedingt.

Zu § 31:

Die Bestimmung ist zu ergänzen, da durch die Erweiterung der informationspflichtigen Stellen im § 24 Abs 2 Z 3 um die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts eine Behörde, die zu Erlassung von Bescheiden befugt ist, festzulegen ist. Diese Behörde ist die jeweils nach dem Sitz der informationspflichtigen Stelle zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Begründung der Zuständigkeit des UVS als Berufungsbehörde bedeutet auch dessen Zuständigkeit für Anträge gemäß § 73 AVG, wenn die für die Erlassung des gemäß Abs 2 verlangten Bescheides an sich zuständige Behörde diesen Bescheid nicht erlässt (§ 2 Abs 1 Z 4 UVS-Gesetz). Im Fall, dass nach Auffassung des so angerufenen UVS kein Grund vorliegt, die Umweltinformation nicht bzw nicht im vollen gewünschten Umfang zu geben, wird er über den Anspruch auf Umweltinformation inhaltlich abzusprechen haben, vorausgesetzt, es liegen auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Antrag vor.

Zu § 32:

Die Neuformulierung gegenüber dem bisherigen § 15 dient der Umsetzung des Art 7 der Richtlinie 2003/04/EG. Insgesamt wird die bisherige Ermessensbestimmung zu einer verpflichtenden Bestimmung ausgebaut und so die von der Richtlinie intendierte aktive Informationspolitik betreffend Umweltdaten gesetzlich verankert.

Abs 1 verpflichtet zur Aufbereitung von Umweltinformationen, um diese in weiterer Folge in der Öffentlichkeit verbreiten zu können. Abs 2 enthält, darauf aufbauend, die Verpflichtung zur Verbreitung der (aufbereiteten) Umweltinformationen, aber auch zur Aktualisierung in angemessenen Abständen, wobei in den Z 1 bis 6 die Bestimmungen des Art 7 Abs 2 der Richtlinie weitgehend wörtlich übernommen werden. In die Z 3 ist die Verpflichtung aus Art 7 Abs 3 der Richtlinie miteinbezogen. Regionale oder lokale Umweltzustandsberichte im Sinn einer umfassenden Zusammenschau gibt es derzeit nicht, sodass sich ihre Anführung im Abs 2 erübrigt. Die Verfügbarkeit elektronischer Technologien (Abs 3) schließt die Vertretbarkeit des mit ihrem Einsatz verbundenen Aufwandes mit ein. Für den Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt besteht nach Abs 4 eine besondere Informationspflicht mit dem Ziel, der betroffenen Bevölkerung Informationen zu geben, um ihrerseits über eigene Schutz- oder Abwehrmaßnahmen entscheiden zu können.

Die Mitteilungsschranken des § 29 gelten in Bezug auf alle Verpflichtungen nach § 32.

Zu § 33:

Alle informationspflichtigen Stellen haben praktische Vorkehrungen zu treffen, die den Zugang zu Umweltinformationen erleichtern (Abs 1). Damit wird Art 3 Abs 5 der Richtlinie umgesetzt. Zwei zu diesem Zweck mögliche Maßnahmen sind beispielhaft ausdrücklich erwähnt. Schon derzeit werden von mit Umweltschutzagenden befassten Abteilungen Umweltinformationen in ihre Homepages aufgenommen, so dass der Interessierte dort einen ersten Überblick über vorhandene Umweltinformationen gewinnen kann. Zusätzlich ist es sinnvoll, zumindest konkrete Ansprechpersonen zu benennen, um darüber hinausgehend gewünschte Auskünfte über zur Verfügung stehende Umweltinformationen zu erhalten. Von der Einrichtung eines umfassenden Umweltinformationsverzeichnisses wird aber aus Kosten-Nutzen-Gründen Abstand genommen. Außerdem wird die Bestimmung über die Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 32) wesentlich erweitert.

4. Abschnitt (§§ 35 bis 37):

Zu § 35:

Die Befreiung der Mitteilung von Umweltinformationen von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben soll aufrecht bleiben (s auch die gleiche Freistellung für die Erteilung von Auskünften und die Bereitstellung von Dokumenten).

Zu § 36:

Von der Informationspflicht sind auch Informationen erfasst, die die Gemeinden im Rahmen einer in ihren eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben erhält. Daran knüpft die Bezeichnung der Aufgaben nach diesem Gesetzesabschnitt als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde an. Abs 2 enthält eine klare Zuständigkeitsbestimmung.

Zu Z 10:

Das Vorhaben soll möglichst unverzüglich in Kraft treten (§ 38). Wie bereits in den Erläuterungen zu Z 9 (§ 19) erwähnt, wird durch eine besondere Übergangsbestimmung (§ 38 Abs 2) die Anwendbarkeit der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung und damit die unverzügliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht.

Mit der Vorlage werden nur die Umgebungslärmrichtlinie und die Richtlinie betreffend Umweltinformationen umgesetzt, die weiters hier zitierten Richtlinien setzt bereits die Stammfassung des novellierten Gesetzes um (§ 39).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.